

Bekanntmachung Nr. 40 des Amtes Breitenburg für die Gemeinden Lägerdorf und Münsterdorf

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 EnWG für das Projekt „110 kV-Erdkabelverbindung zwischen dem UW Lägerdorf und UW Itzehoe-West“

1. Vorhaben

Im Auftrag der Stadtwerke Itzehoe GmbH plant die Stadtwerke Steinburg GmbH die Errichtung einer neuen 110 kV-Erdkabelverbindung zwischen dem Umspannwerk Lägerdorf und dem Umspannwerk Itzehoe-West mit einer Gesamtlänge von ca. 17,4 km. Mit der avisierten Erweiterung vorhandener und neuer Umspannwerke sowie dem Bau der neuen 110 kV-Erdkabelverbindung soll die erforderliche elektrische Energie für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Itzehoe-Nord und die Dekarbonisierung des Zementwerkes in Lägerdorf bis 2030 als erstes klimaneutrales Zementwerk bereit- und sichergestellt werden. Um dieses zeitlich ambitionierte Ziel zu erreichen, sollen die erforderlichen Umbauten in den Umspannwerken und die 110 kV Trasse bis Anfang 2028 fertiggestellt werden. Aktuell werden die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren für das 110 kV-Erdkabelsystem vorbereitet.

2. Voruntersuchungen

Um die Planungen der neuen Erdkabelverbindung zwischen dem UW Lägerdorf und dem UW Itzehoe-West zu präzisieren und die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu erstellen, müssen bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen durchgeführt werden. Die betroffenen Grundstücke in den **Gemeinden Lägerdorf und Münsterdorf** sind in den anhängenden Listen benannt.

Die Untersuchungen erstrecken sich über einen **Gesamtzeitraum von Juli 2025 bis November 2025**. Um die notwendigen Informationen zur Bodenbeschaffenheit zu erhalten, werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt:

- Vermessungs- und Absteckarbeiten,
- geotechnische Untersuchungen (Sondierungs- und Bohrarbeiten, temporäre Grundwassermessungen),
- archäologische Voruntersuchungen,
- Bei Verdacht: Kampfmittelsondierung,
- floristische und faunistische Kartierungen.

Zur Erfassung der Topographie im Planungsraum sind Vermessungsarbeiten notwendig, meist fußläufig mit tragbaren Geräten. Die Arbeiten dauern in der Regel wenige Tage, abhängig von der Witterung. Ziel ist die Ermittlung von Umweltdaten, Kreuzungspunkten und geografischen sowie geologischen Gegebenheiten. Kleingruppen von zwei Personen führen die Besichtigungen meist mit dem Pkw durch. Dabei werden überwiegend öffentliche Wege genutzt; private und Wirtschaftswege nur bei Bedarf. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Die Grundstücke und

landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten beziehungsweise letztere befahren.

Die geotechnischen Untersuchungen umfassen Bodensondierungen und Probebohrungen. Durch diese werden boden-physikalische Eigenschaften des potenziellen Leitungsverlaufs erkundet, um notwendige Berechnungskennwerte für die Planung sowie für temporäre Baustelleneinrichtungen zu erhalten. Die exakten Bohransatzpunkte werden entsprechend den Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Bodenverhältnisse, vorhandene unterirdische Leitungen etc.) festgelegt. Die Zuwegung über Vegetationsflächen erfolgt grundsätzlich über die kürzeste Distanz. Sie kann vor Ort aber auch individuell abgestimmt werden. Die verwendeten Fahrzeuge und Maschinen sind so ausgestattet, dass die Auswirkungen der Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Bei diesen Untersuchungen entnehmen die Fachleute Bodenproben und stellen fest, wie der Boden beschaffen ist. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere Planung. Im Anschluss stellen die Fachfirmen so weit wie möglich den Ausgangszustand des Bohrpunktes wieder her. Soweit Suchschürfe zur Sicherstellung der Leitungsfreiheit durchgeführt werden, wird im Anschluss der ausgehobene Boden lagenweise wieder eingebaut und ggf. verdichtet und die ursprüngliche Oberfläche wieder hergestellt.

Zudem werden zur Erkundung des Grundwassers – soweit erforderlich – temporäre Grundwassermessstellen eingerichtet. Die konkrete Lage der Grundwassermessstellen wird im späteren Projektverlauf und – soweit möglich - in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer festgelegt. Für die Beprobung werden ca. 30 bis 127 mm breite Rohre in Tiefen von bis zu 40 Metern in den Untergrund geführt. Das Rohr wird nach Probenentnahme wieder entfernt und verfüllt. Es kann notwendig werden, das Rohr einige Tage im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird mittels Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Direkt nach Entfernung des Rohrs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die einzelnen Kartierarbeiten in der Abfolge variabel. Bei den Kartierarbeiten handelt es sich um eine Kartierung der Biotoptypen (durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme) und der Erfassung gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten und Tierarten (u.a. Brutvögel, Rast- und Gastvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) durch mehrere Tag- und Nachtbegehungen. Auch Horstbäume werden durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer erfasst.

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und

landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass ein Grundstück mehrfach betreten werden muss.

Die beauftragten Dienstleister sind angewiesen, das Recht zur Inanspruchnahme von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Durch die Voruntersuchungen können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Sollten durch die Vorarbeiten dennoch unmittelbar Schäden (z.B. Flurschäden) entstehen, bitten wir um Benachrichtigung. Schäden werden angemessen entschädigt.

3. Beauftragte Dienstleister

Die geotechnischen Untersuchungen werden von der Geoanalysis Engineering GmbH, Kiel, die Vermessungsarbeiten vom Vermessungsbüro Kroll, Aachen, und die floristischen und faunistischen Kartierungen von der Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG, Moers, vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt die Stadtwerke Itzehoe GmbH mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

5. Ansprechpartner für Fragen

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen die Stadtwerke Steinburg GmbH per E-Mail oder telefonisch (Montag bis Donnerstag, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Verfügung:

Reiner Thomsen

Tel.: 04821 774-115

E-Mail: reiner.thomsen@stadtwerke-steinburg.de

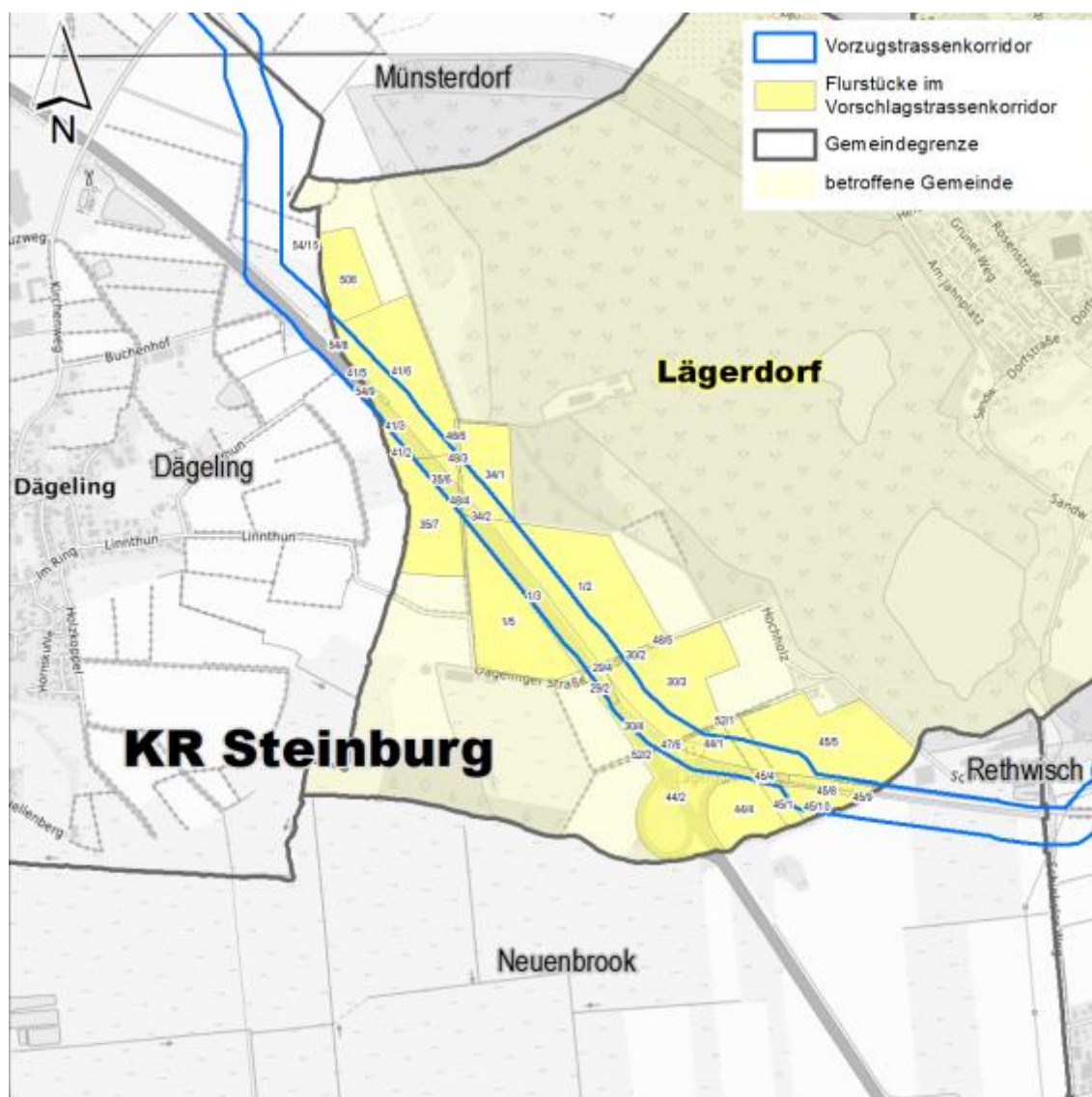
Anna Jannsen

Tel.: 04821 774-370

E-Mail: anna.jannsen@stadtwerke-steinburg.de

6. Betroffene Grundstücke

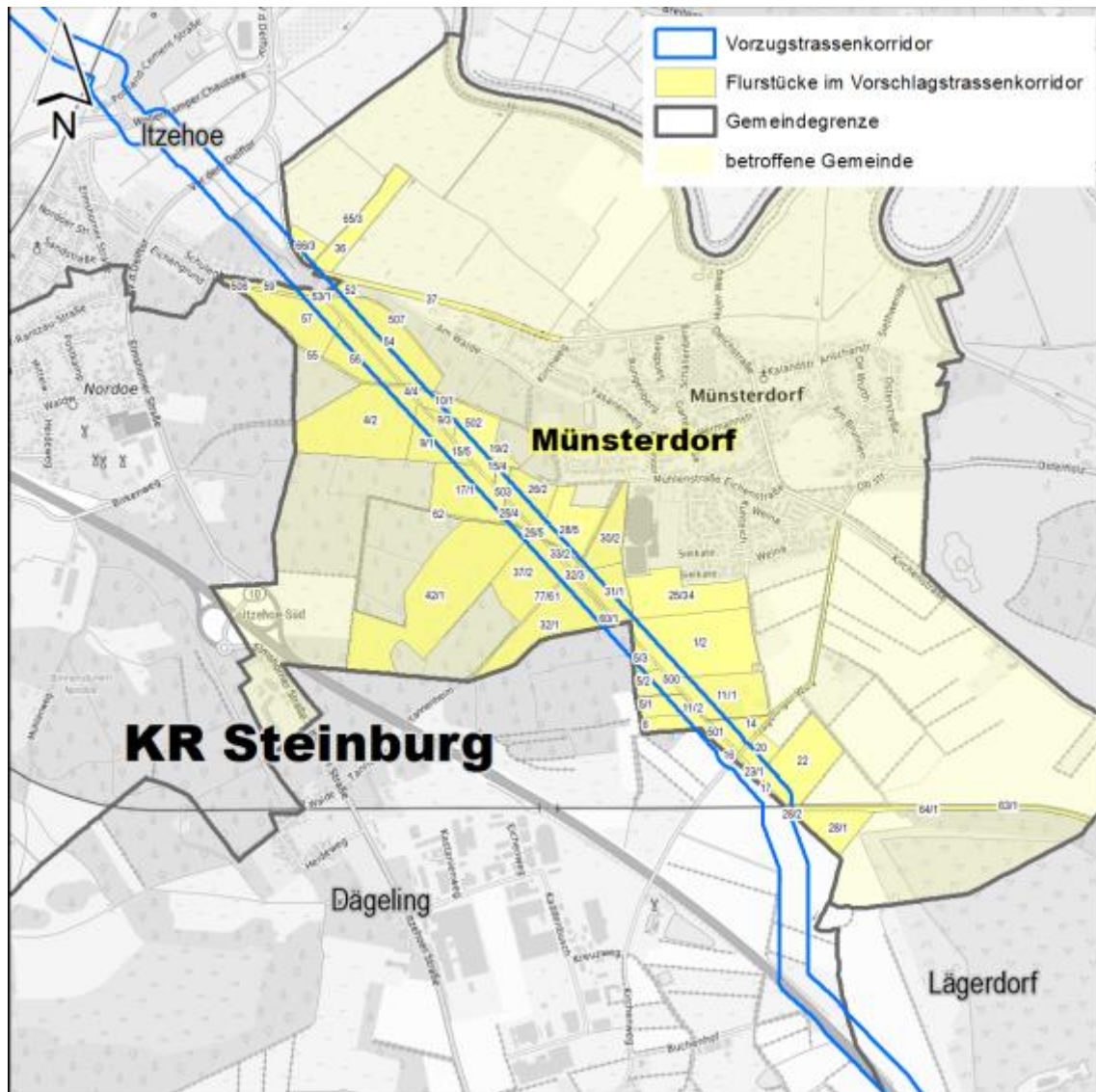
6.1 Gemeindegebiet Lägerdorf



Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	FlurstNr
Lägerdorf	Lägerdorf	1	34/1
Lägerdorf	Lägerdorf	1	34/2
Lägerdorf	Lägerdorf	1	35/5
Lägerdorf	Lägerdorf	1	35/6
Lägerdorf	Lägerdorf	1	35/7
Lägerdorf	Lägerdorf	1	41/2
Lägerdorf	Lägerdorf	1	41/3
Lägerdorf	Lägerdorf	1	41/5
Lägerdorf	Lägerdorf	1	41/6

Lägerdorf	Lägerdorf	1	48/3
Lägerdorf	Lägerdorf	1	48/4
Lägerdorf	Lägerdorf	1	48/5
Lägerdorf	Lägerdorf	1	48/6
Lägerdorf	Lägerdorf	1	506
Lägerdorf	Lägerdorf	1	54/15
Lägerdorf	Lägerdorf	1	54/8
Lägerdorf	Lägerdorf	1	54/9
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/10
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/5
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/6
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/7
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/8
Lägerdorf	Lägerdorf	7	45/9
Lägerdorf	Lägerdorf	8	1/1
Lägerdorf	Lägerdorf	8	1/2
Lägerdorf	Lägerdorf	8	1/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	1/5
Lägerdorf	Lägerdorf	8	29/2
Lägerdorf	Lägerdorf	8	29/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	29/4
Lägerdorf	Lägerdorf	8	30/2
Lägerdorf	Lägerdorf	8	30/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	30/4
Lägerdorf	Lägerdorf	8	44/1
Lägerdorf	Lägerdorf	8	44/2
Lägerdorf	Lägerdorf	8	44/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	44/4
Lägerdorf	Lägerdorf	8	45/1
Lägerdorf	Lägerdorf	8	45/2
Lägerdorf	Lägerdorf	8	45/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	45/4
Lägerdorf	Lägerdorf	8	45/5
Lägerdorf	Lägerdorf	8	47/6
Lägerdorf	Lägerdorf	8	47/7
Lägerdorf	Lägerdorf	8	48/3
Lägerdorf	Lägerdorf	8	48/4
Lägerdorf	Lägerdorf	8	48/5
Lägerdorf	Lägerdorf	8	52/1
Lägerdorf	Lägerdorf	8	52/2

6.2 Gemeindegebiet Münsterdorf



Gemeinde	Gemarkung	Flur	FlurstNr
Münsterdorf	Münsterdorf	4	25/34
Münsterdorf	Münsterdorf	5	1/2
Münsterdorf	Münsterdorf	5	11/1
Münsterdorf	Münsterdorf	5	11/2
Münsterdorf	Münsterdorf	5	14
Münsterdorf	Münsterdorf	5	16
Münsterdorf	Münsterdorf	5	17
Münsterdorf	Münsterdorf	5	20
Münsterdorf	Münsterdorf	5	22
Münsterdorf	Münsterdorf	5	23/1
Münsterdorf	Münsterdorf	5	28/1
Münsterdorf	Münsterdorf	5	28/2

Münsterdorf	Münsterdorf	5	36
Münsterdorf	Münsterdorf	5	5/1
Münsterdorf	Münsterdorf	5	5/2
Münsterdorf	Münsterdorf	5	5/3
Münsterdorf	Münsterdorf	5	500
Münsterdorf	Münsterdorf	5	501
Münsterdorf	Münsterdorf	5	6
Münsterdorf	Münsterdorf	5	63/1
Münsterdorf	Münsterdorf	5	64/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	10/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	15/4
Münsterdorf	Münsterdorf	6	15/5
Münsterdorf	Münsterdorf	6	17/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	19/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	26/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	26/4
Münsterdorf	Münsterdorf	6	26/5
Münsterdorf	Münsterdorf	6	28/5
Münsterdorf	Münsterdorf	6	30/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	31/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	32/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	32/3
Münsterdorf	Münsterdorf	6	33/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	33/3
Münsterdorf	Münsterdorf	6	37/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	4/2
Münsterdorf	Münsterdorf	6	4/4
Münsterdorf	Münsterdorf	6	42/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	502
Münsterdorf	Münsterdorf	6	503
Münsterdorf	Münsterdorf	6	55
Münsterdorf	Münsterdorf	6	60/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	62
Münsterdorf	Münsterdorf	6	63/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	77/61
Münsterdorf	Münsterdorf	6	9/1
Münsterdorf	Münsterdorf	6	9/3
Münsterdorf	Münsterdorf	7	36
Münsterdorf	Münsterdorf	7	37
Münsterdorf	Münsterdorf	7	506
Münsterdorf	Münsterdorf	7	507

Münsterdorf	Münsterdorf	7	52
Münsterdorf	Münsterdorf	7	53/1
Münsterdorf	Münsterdorf	7	54
Münsterdorf	Münsterdorf	7	55
Münsterdorf	Münsterdorf	7	56
Münsterdorf	Münsterdorf	7	57
Münsterdorf	Münsterdorf	7	59
Münsterdorf	Münsterdorf	7	65/3
Münsterdorf	Münsterdorf	7	66/3

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 40/2025 steht ab dem 15.07.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.